

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössische Finanzdepartement EFD
Rechtsdienst
Bundesgasse 3
3003 BernBern, 15. Februar 2016 / AG
VL Rekalibrierung TBTF

Änderungen der Eigenmittelverordnung und der Bankenverordnung (Eigenmittelanforderungen Banken – Rekalibrierung TBTF und Kategorisierung)

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Anhörung der oben genannten Vorlagen danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen stimmt den Verordnungsänderungen grundsätzlich zu, beantragt aber verschiedene Änderungen, welche wir weiter unten ausführen.

Angesichts der internationalen Entwicklungen muss eine Anpassung an global geltende Standards an die Hand genommen werden. Damit werden die internationale Vergleichbarkeit der Finanzplatzstabilität gesichert, die Widerstandsfähigkeit der systemrelevanten Banken gestärkt und deren Sanierung oder geordnete Abwicklung ohne Kosten für die Steuerzahler garantiert.

Nichtsdestotrotz hat der Evaluationsbericht zu den „Too big to fail“ (TBTF)-Bestimmungen gezeigt, dass sich die Schweizer Banken bei der Umsetzung der TBTF-Vorgaben auf gutem Weg befinden. Die Schweizer Grossbanken werden die von TBTF gesetzten Ziele wohl wie vorgesehen bis 2019 erreicht haben. Im Sinne der Rechtssicherheit müssen wir dem Schweizer Finanzplatz nun genügend Zeit geben, um die mit TBTF gesetzten Ziele vollständig umzusetzen. Nur wenige europäische Staaten sind heute in der Umsetzung auch nur annähernd auf dem Stand der Schweiz bezüglich Anforderungen an die Finanzplatzstabilität. Standards nun vorseilend oder nicht kohärent mit internationalen Vorgaben umsetzen zu wollen, lehnt die FDP ab. Dies haben wir auch schon nach der Publikation des Berichts der Expertengruppe Brunetti so kommuniziert ([Medienmitteilung vom 5. Dezember 2014](#)). Im Folgenden finden Sie nun die Änderungsanträge der FDP.

Änderungsanträge der FDP

- › Keine Verschärfung über die Empfehlungen der Brunetti-Gruppe hinaus: Namentlich sollen die Erleichterungen für Kapitalanforderungen nicht zusätzlich limitiert werden (Art. 125 Abs. 1 und Abs. 2 E-ERV), die Offenlegungspflichten nicht verschärft (Art. 125 Abs. 4 E-ERV), keine unverhältnismässigen progressiven Kapitalanforderungen gestellt (Anhang 9 E-ERV) sowie keine übermässigen zusätzlichen Einschränkungen des maximalen Rabattes bei der Leverage Ratio auferlegt werden.
- › Kein unnötiger Swiss Finish bei der Umsetzung von internationalen Vorgaben: Insbesondere sollte die Definition von Bail-in-Bonds dem internationalen Standard des Financial Stability Board zur Total Loss-Absorbing Capacity folgen (Art. 1261 E-ERV) und keine zusätzlichen Anforderungen an die Anrechenbarkeit von Bail-in-Bonds gestellt werden (Art. 127a Abs. 2 E-ERV).

- › Keine Verschärfung der Finanzmarktaufsicht durch die Hintertür: Die FINMA sollte nicht über derartigen Ermessenspielraum verfügen, dass eine Verschärfung der TBTF Bestimmungen resultiert. Dahingehend gedeutet werden kann nebst den eingeschränkten Erleichterungen (Art. 125) auch die Streichung des Passus „unter besonderen Umständen“ der Anforderung für zusätzliche Eigenkapitalanforderung (Art. 45).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.


Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Philipp Müller
Ständerat

Der Generalsekretär



Samuel Lanz